



Product Compliance und technische Dokumentation

Jens-Uwe Heuer-James
Hamburg, 5. Juni 2019

Einleitung: der Compliance-Ansatz

Bestechungskandal

Siemens-Manager schieben Schuld auf Vorgesetzte

Bestechung aus Tradition - das ist die Entschuldigung, die viele Siemens-Manager bei Ihrer Vernehmung vorbringen. Die Münchner Staatsanwaltschaft ermittelt inzwischen gegen 270 Verdächtige. Viele davon verweisen bei den Vernehmungen auf Ihre Chefs.



Sonntag, 20.04.2008 16:08 Uhr

Drucken Nutzungsrechte Feedback Kommentieren

München - Im Unternehmensbereich Telekommunikation hatte es begonnen. Inzwischen durchleuchten die Ermittler nach Informationen der "Süddeutschen Zeitung" noch mehrere andere Konzernsparten: Verkehrstechnik, Kraftwerksbau und Energieübertragung.

Das Blatt berichtet unter Berufung auf Ermittlungsunterlagen, unter den Beschuldigten seien auch ausländische Geschäftsleute, die geholfen haben sollen, in der Schweiz, Dubai und anderen Staaten schwarze Kassen anzulegen. Beim weitaus überwiegenden Teil der Beschuldigten handele es sich jedoch um heutige oder frühere Siemens-Angestellte. Zudem prüfe die Staatsanwaltschaft, ob noch mehr Ermittlungsverfahren einzuleiten seien. Insgesamt hat die Staatsanwaltschaft nach Informationen der Zeitung bereits gegen mehr als 300 Beschuldigte ermittelt. Einige Ermittlungsverfahren seien allerdings inzwischen eingestellt worden.

ANZEIGE



Mehrere Angestellte des Konzerns aus der mittleren Ebene haben der Zeitung zufolge ausgesagt, sie hätten bei fragwürdigen Geschäften mitmachen müssen. Das sei von den Vorgesetzten so erwartet worden. Andere Beschuldigte haben den Ermittlern erzählt, sie hätten im Rahmen einer "langjährigen Tradition" an solchen Vorgängen mitgewirkt. Nach 1999, als Schmiergeldzahlungen ins Ausland strafbar wurden, sei bei Siemens die klare Linie gefahren worden, "nichtsdestotrotz" weiter Aufträge hereinzuholen. Man habe keine andere Wahl gehabt, als das "alte System" fortzuführen.

Von Plerer in Erklärungsnot

Absturz der Boeing 737 Max

Schwere Vorwürfe gegen Flugaufsicht und Boeing

Hat der US-Flugzeugbauer Boeing aus Profitgier bei der Entwicklung der 737 Max geschluppt - und die Aufsichtsbehörde FAA hinters Licht geführt? Ehemalige Ingenieure des Unternehmens und der Behörde berichten von groben Verstößen.

Von Gerald Traufetter



Montag, 18.03.2019 06:46 Uhr

Drucken Nutzungsrechte Feedback Kommentieren

Der Reporter Dominic Gates von der "Seattle Times" gilt als einer der intimsten Kenner des US-Flugzeugbauers Boeing. Wichtige Produktionsstätten des Konzerns liegen praktisch vor seiner Bürotür: Knapp 20 Kilometer südlich von Seattle, in der Nähe der kleinen Gemeinde Renton, wird die Boeing 737 Max gebaut. Gates' Kontakte in das Werk und auch zu den Ingenieuren von der Flugaufsichtsbehörde FAA sind eng. Jetzt hat er zu jenem Flugzeugtyp, von dem ein Exemplar vergangene Woche in Äthiopien abgestürzt ist und ein weiteres zuvor in Indonesien, äußerst brisante Aussagen von Verantwortlichen erhalten.

Einleitung: Software als Lösung?

MÜLLER-BBM

Suche

MÜLLER-BBM | BAU | **Umwelt** | Technik | Referenzen | Prüferrichtungen | Produkte | Qualität | Veranstaltungen | Jobs

Müller-BBM GmbH

Umwelt

- Emissionen + Immissionen
- Anlagengenehmigung + Bauplanung
- Umweltverträglichkeit
- Gerüche
- Verkehr + Umwelt
- Anlagensicherheit
- Gefährdungsbeurteilungen
- Klimaschutz
- Rechtssichere Unternehmensorganisation
 - Analysen + Konzepte
 - das Auflagenmanagement,
 - das Gesetzesmonitoring (Rechtsmanagement),
 - Unternehmensorganisation
 - die Pflichtendelegation,
 - das Prüfmanagement
 - Softwarelösungen
- Chemische Analyse
- Gebäudeschadstoffe

Pflichten analysieren, managen und dokumentieren

Müller-BBM berät Sie umfassend bei der Konzeption und Implementierung einer rechtssicheren Unternehmensorganisation sowie von Managementsystemen.

Die genaue Zuordnung auf die Funktionsträger im Unternehmen und die klar definierte Ableitung und Darstellung der notwendigen Aktivitäten für einen rechtskonformen Betrieb führt einerseits zu mehr Rechtssicherheit, spart andererseits aber auch Zeit und Kosten und mindert im Vorfeld das Eintrittsrisiko von Sach-, Personen und/oder Umweltschäden.

Eine individuell auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens zugeschnittene Softwarelösung für das Organisations- und Dokumentenmanagement sorgt für die notwendige Transparenz und liefert wichtige Informationen auf Knopfdruck.


Unsere Experten unterstützen Sie bei der Auswahl und Entwicklung geeigneter Softwarelösungen, so z.B. für

oder zur Abbildung eines elektronischen Betriebshandbuchs.


Die Müller-BBM GmbH bietet derzeit keine eigene Softwarelösung an, da unsere Experten ausschließlich beratend tätig sind!

Ihre Ansprechpartner:

Karlsruhe


Dipl.-Ing. (FH) Thomas Dalder
+49 (721) 504379-12
[E-Mail schreiben](#)

Raunheim


Dipl.-Ing. (FH) Steffen Lehmann
+49 (7121) 90921-30
[E-Mail schreiben](#)

ProVe.Sys und ProVis

Seit 20 Jahren berät die ProVis GmbH zahlreiche Kunden bei allen Fragen des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und der **rechtssicheren betrieblichen Organisation**. Bei einem Teil dieser Unternehmen stellt ProVis externe Beauftragte – vornehmlich Immissionschutzbeauftragte. Unsere Aufgaben sind hier in den letzten Jahren deutlich gewachsen und wesentlich komplexer geworden. Ein Grund hierfür ist die Entwicklung der rechtlichen und normativen Rahmenbedingungen, die hohe Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen sowie die entsprechende Dokumentation stellt.

Auf der Basis unserer Beratungserfahrung haben wir eine einzigartige IT-Lösung entwickelt - **ProVe.Sys**. Damit bieten wir Ihnen ein Werkzeug für die rechtssichere Unternehmensorganisation, vornehmlich in den Bereichen Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Qualitätsmanagement an. Neben Elementen der betriebliche Organisation sowie Verwaltung der notwendigen rechtlichen Normen (Legal Compliance), steht dabei insbesondere die Verfolgung von Aktivitäten, mit der zugehörigen versions-sicheren Dokumentation, im Vordergrund.

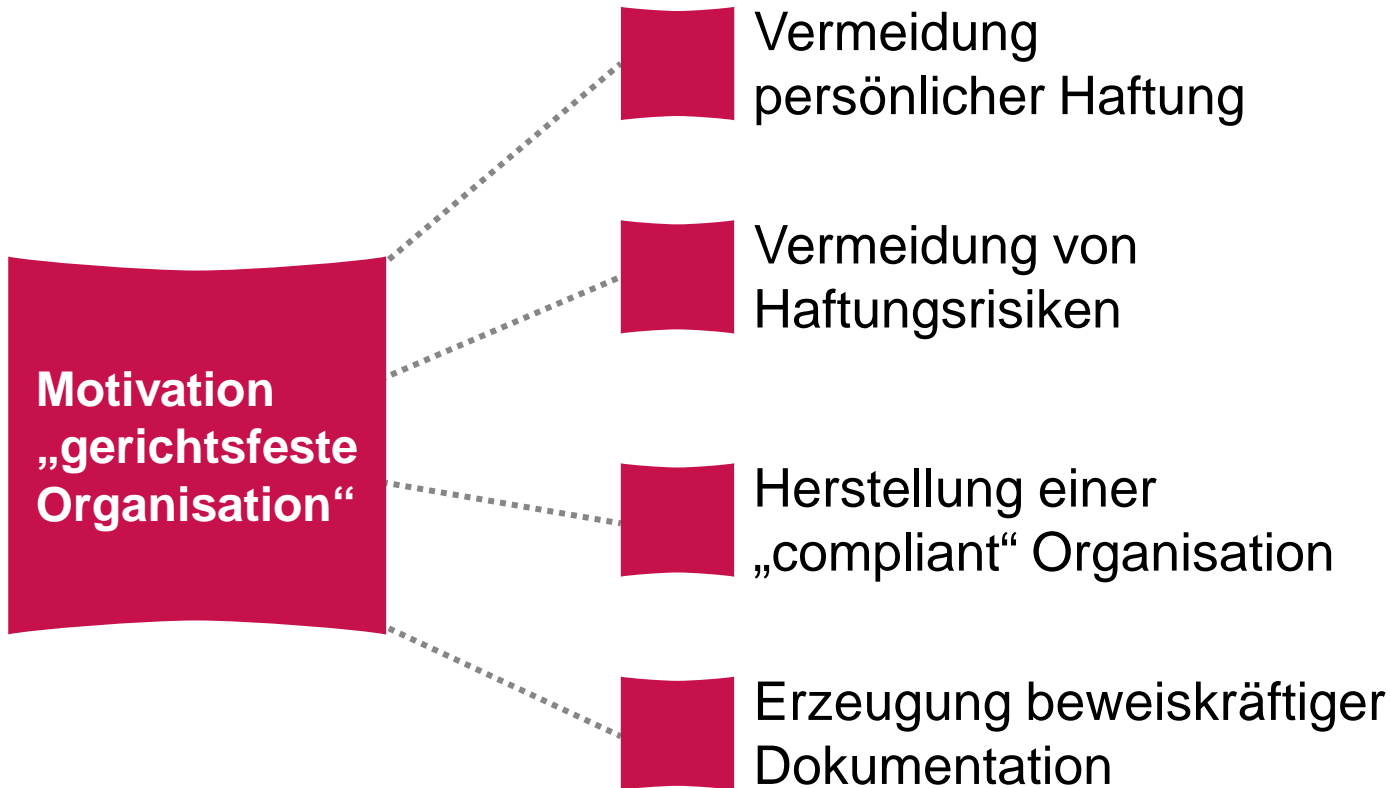
Egal wo Ihre Schwerpunkte liegen - Sie haben jederzeit einen Überblick über die aktuelle Unternehmenssituation. Mit ProVe.Sys sind Sie bestens auf Inspektionen, Audits, Zertifizierungen etc. vorbereitet. Sie können ProVe.Sys auf eigenen Servern oder auf den ProVis-Servern nutzen – ganz nach Ihren Wünschen und Ihrer Sicherheits-philosophie. ProVe.Sys wird stetig weiterentwickelt; das Feedback unserer Kunden liefert hierzu einen wertvollen Beitrag. Mehr erfahren...

Einleitung: Software ist keine Lösung

- Software kann keine Entscheidungen treffen
- Software wählt kein Personal aus und führt es nicht
- Software trifft keine organisatorischen Maßnahmen
- Software abhängig von der vorhandenen Datenqualität
- Unterstützende Leistung der Software durch:
 - Dokumentation von Entscheidungen und Vorgängen
 - Archivierung von Informationen
 - Ermöglichung „intelligenter“ Suche
 - Ermöglichung von Informationsverteilung
 - Erleichterung der Kommunikation



Überblick zu den Ansätzen: Motivationslage



Vermeidung der persönlichen Haftung

- Vermeidung der Haftung als Organ einer Gesellschaft:
 - Explizite gesetzliche Haftung § 93 AktG/§ 43 GmbH o.ä.
 - Legalitätspflicht der Organ = Handeln im rechtlichen Rahmen
 - Legalitätskontrollpflicht = Sicherstellung der Legalität des Handelns
 - „Business judgement rule“
 - „Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“
 - Allzuständigkeit der Organmitglieder
 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit z.B. bei Körperschäden durch Produkte
- Vermeidung der Haftung als leitender Mitarbeiter
 - Organisationsverschuldung auf der jeweiligen Leitungsebene
 - Zivilrechtliche Produkthaftung: „Kindertee“/“Verzinkungsspray“
 - Strafrechtliche Verantwortung

Vermeidung von Haftungsrisiken

- Risk-Management in Bezug auf Haftungssituationen:
 - Vermeidung haftungsauslösender Ereignis wie ...
 - fehlerhafte Konstruktion oder Herstellung von Produkten
 - Serienfehlern durch Zukaufteile
 - verbotene Konditionenabsprachen mit Marktbegleitern
 - Missachtung der gesetzlichen „Leitplanken“
 - Einhaltung des Maßstabs der gebotenen Sorgfalt
 - Krisenmanagement und Begrenzung der Haftungsfolgen
- „Null“-Fehler Strategie in Bezug auf Haftung

Herstellung einer „compliant“ Organisation

- „Compliance“ als Anforderung des Marktes z.B. Kreditgeber
- Ansatz der dauerhaften Sicherstellung der Einhaltung von Regeln
- Materiell = Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen
 - Anforderungen an das operative Geschäft im Ganzen
 - Produktbezogene Anforderungen z.B. aufgrund CE-Kennzeichnung
- Formal = Einhaltung formeller Anforderungen
 - Operatives Geschäft: z.B. Exportkontrolle, Devisenverkehr, Corporate
 - Produktbezogene Anforderungen: z.B. Zertifizierungen, Prüfzeugnisse

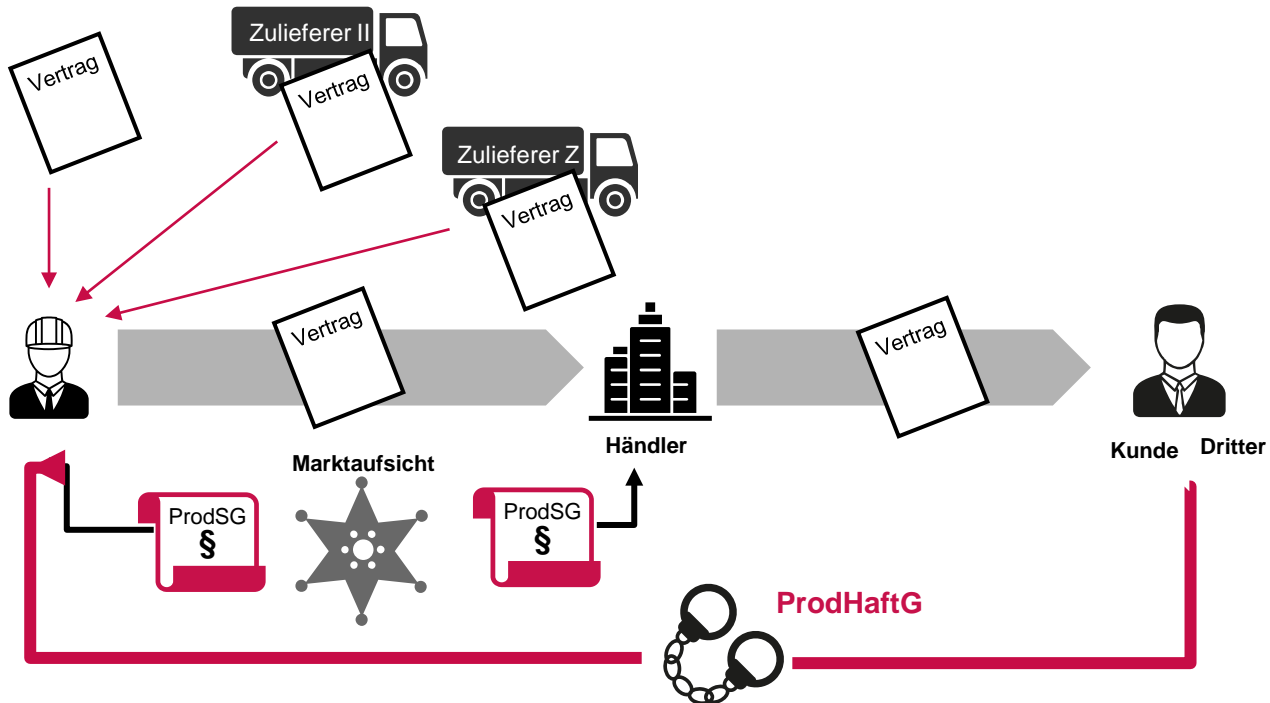
Erzeugung beweiskräftiger Dokumentation

- Perspektive: „Angriffssituation“
 - Vorbereitung des Regresses im Falle eigener Inanspruchnahme
 - Dokumentation der Pflichtverletzung durch den Schuldner
 - Ad hoc – Dokumentation der Inanspruchnahme durch Dritte
 - z.B. Mängelgewährleistung durch den Kunden – Aufnahme des Sachverhaltes
 - Dokumentation eigener Aufwendungen
- Perspektive: „Verteidigungssituation“
 - Darlegung sorgfältigen Verhaltens zur Abwehr der Pflichtverletzung
 - Dokumentation im Fall einer „pre trial“-Discovery
 - Nachweis der Einhaltung formaler Vorgaben z.B. „technical file“
 - Ad hoc – Dokumentation (siehe oben)

Product Compliance als Doku-Thema

- Ist-Zustand in den Unternehmen: Product Compliance ist ein ungeliebtes Themenfeld ...
 - ... genauso wie die Technische Dokumentation: UNPRODUKTIVE TÄTIGKEIT!
 - Technische Redakteur sind daher Spezialisten für UNPRODUKTIVE TÄTIGKEIT!
- Der technische Redakteur kann lesen ...
- Technische Redakteure können ...
 - ... ihr Recherchetalent zum Beschaffen von Informationen für Product Compliance einsetzen
 - ... Anforderungen für die Technische Dokumentation erkennen und umsetzen
 - ... bei der Organisation von Marktkorrekturmaßnahmen unterstützen
- Technische Redakteure können nicht ...
 - ... Compliance-Organisationen aufbauen und einführen
 - ... das Funktionen einer Compliance-Organisation sicherstellen
 - ... die technische Lösung von Compliance-Fällen übernehmen

Überblick zu den Rechtsanforderungen



Einzelthema: Vertragliche Anforderungen

- Der lästige Kunde stellt Anforderungen ... der Vertrieb sagt blind zu ...
- Problemkreis 1: Unerfüllbare Anforderungen des Kunden ...
 - ... weil die Anforderungen gegen Recht z.B. Produktsicherheitsrecht verstoßen
 - ... weil die Anforderungen technisch nicht umsetzbar sind/hohe Kosten folgen
 - ... weil die Anforderungen sich logistisch nicht abbilden lassen
- Problemkreis 2: Fehlende Kommunikation der Anforderungen ...
 - ... der Vertrag geht nicht in Dokumentationsabteilung
 - ... die Dokumentationsabteilung wird vor Vertragsabschluss nicht gefragt
- Drohendes Risiko: Gewährleistungsfälle
- Ersatz von Mangelfolgeschäden
 - Fehlbedienung, Verzug,
 - Vertragsstrafen des Gesamtprojekts
- Wirtschaftlicher Totalschaden: Rücktritt vom Verträge

Einzelthema: Inhaltliche Anforderungen

DEUTSCHE NORM		Oktober 2014
DIN EN 16228-4		DIN
ICS 93.020	Ersatzvermerk siehe unten	
<p>Geräte für Bohr- und Gründungsarbeiten – Sicherheit – Teil 4: Geräte für Gründungsarbeiten; Deutsche Fassung EN 16228-4:2014</p> <p>Drilling and foundation equipment – Safety – Part 4: Foundation equipment; German version EN 16228-4:2014</p> <p>Machines de forage et de fondation – Sécurité – Partie 4: Machines de fondation; Version allemande EN 16228-4:2014</p>		
<p>Ersatzvermerk</p> <p>Mit DIN EN 16228-1:2014-10, DIN EN 16228-2:2014-10, DIN EN 16228-3:2014-10, DIN EN 16228-5:2014-10, DIN EN 16228-6:2014-10 und DIN EN 16228-7:2014-10 Ersatz für DIN EN 791:2010-01 und DIN EN 996:2010-02</p>		
Gesamtumfang 14 Seiten		
DIN-Normenausschuss Maschinenbau (NAM)		

DIN EN 16228-4:2014-10
EN 16228-4:2014 (D)

Tabelle 3 — Nachweis der sicherheitstechnischen Anforderungen und/oder Schutzmaßnahmen

Abschnitt Nr.	Teil	a) Überprüfung der Ausführung	b) Berechnung	c) Nachweis durch Sichtprüfung	d) Messung	e) Funktionsprüfung	f) Besonderer Nachweis (siehe am Ende dieser Tabelle)
5	Sicherheitstechnische Anforderungen und/oder Schutzmaßnahmen						
5.1	Allgemeines	x					1
5.2	Standsicherheit des starren Körpers	x	x				1
5.3	Winden und Seilrollen	x				x	1
5.4	Am Arbeitsprozess beteiligte bewegliche Teile	x			x		1
5.5	Neigung des Trägergeräts	x			x		1
7	Benutzerinformation — Betriebsanleitung			x			1
1	Nachweis durch Verweisung auf die Norm, die im entsprechenden Abschnitt genannt wird.						

7 Benutzerinformation — Betriebsanleitung

EN 16228-1:2014, 7.3.2, gilt mit folgenden Ergänzungen.

Folgende Informationen müssen bereitgestellt werden:

- bildliche Darstellung, die die Gefahrenbereiche wie etwa vor dem Bohrmast oder Mäklern oder innerhalb des Schwenkradius zeigen;
- Angaben zum Öffnen/Schließen von Führungen, Schneckenputzer und/oder trennenden Schutzrichtungen;
- Ausziehungskraft, die nicht überschritten werden darf;
- Tragfähigkeitstabelle NC und, soweit zutreffend, SC;
- die Tragfähigkeitstabelle für Klasse SC kann nur dann verwendet werden, wenn die Anforderung in 5.2 a) geprüft und sichergestellt ist.

Im Fall eines Rammgeräts: Informationen darüber, dass die Lärmemissionswerte des Rammgeräts ohne Rammeinrichtung bestimmt wurden.

Einzelthema: Übersetzungsmanagement

- Die ganze Welt spricht Englisch ... oder nicht?!
- Benutzerinformationen (Anleitungen, Warnhinweis o.ä.) LEBEN von der Verständlichkeit
- Unverständliche Informationen können weder
 - ... die reibungslose Bedienung entsprechend Vertragszweck sicherstellen noch
 - ... präventiv in Bezug auf Produktgefahren wirken
- Verständlichkeit setzt voraus, dass die Information auch ankommt
- Gebrauch der Sprache des Nutzer daher zwingend nach ...
 - Vertragsrecht: Erreichen des vertragliche vorausgesetzten Zwecks
 - Produkthaftungsrecht: Gefahrprävention durch verständliche Hinweise
 - Produktsicherheitsrecht: Abstrakter Schutz vor Gefährdungen
- Product Compliance setzt daher ein Übersetzungsmanagement voraus
- Übersetzungsmanagement beinhaltet Kostenmanagement – nicht Verzicht auf die Übersetzung!

Einzelthema: Formale Anforderung

DEUTSCHE NORM		Oktober 2014
DIN EN 16228-1	DIN	
ICS 93.020	Ersatzvermerk siehe unten	
Geräte für Bohr- und Gründungsarbeiten – Sicherheit – Teil 1: Gemeinsame Anforderungen; Deutsche Fassung EN 16228-1:2014		
Drilling and foundation equipment – Safety – Part 1: Common requirements; German version EN 16228-1:2014		
Machines de forage et de fondation – Sécurité – Partie 1: Prescriptions communes; Version allemande EN 16228-1:2014		
Ersatzvermerk		
Mit DIN EN 16228-2:2014-10, DIN EN 16228-3:2014-10, DIN EN 16228-4:2014-10, DIN EN 16228-5:2014-10, DIN EN 16228-6:2014-10 und DIN EN 16228-7:2014-10 Ersatz für DIN EN 791:2010-01 und DIN EN 996:2010-02		
Gesamtumfang 168 Seiten		
DIN-Normenausschuss Maschinenbau (NAM)		

7.3 Bedienungshandbücher für Geräte für Bohr- und Gründungsarbeiten

7.3.1 Allgemeines

Die Bedienungshandbücher sind entsprechend EN ISO 12100:2010, 6.4.5, zu erstellen.

Die folgende Dokumentation (einzeln oder kombiniert) muss mit jedem Gerät für Bohr- und Gründungsarbeiten sowie auswechselbarer Zusatzausrüstung ausgeliefert werden:

- Betriebsanleitung, die auf der Maschine an einem dafür vorgesehenen Platz verfügbar sein muss. Die Betriebsanleitung für auswechselbare Zusatzausrüstung ~~musste~~ auf der Trägermaschine vorhanden sein;
- Instandhaltungsanleitung;
- Anleitung für Überprüfungen;
- Ersatzteilliste;
- Transport- und Aufbauanleitungen, falls anwendbar;
- wo zutreffend, ein Prüfbericht mit genauen Angaben zu den vom oder für den Hersteller oder seines bevollmächtigten Vertreters durchgeführten statischen und dynamischen Prüfungen.

Diese Europäische Norm spezifiziert nur sicherheitsbezogene Punkte in diesen Anleitungen.

Die Bedienungshandbücher sind Teil des Produktes und wichtige Dokumente für sicheren und sachgerechten Betrieb, Instandhaltung und Wartung des Geräts für Bohr- und Gründungsarbeiten. Der Text muss einfach, angemessen und vollständig sein. Die Wortwahl muss der Personengruppe angepasst sein, die die Produkte benutzt. Die Informationen müssen verständlich und ausführlich sein.

Alle Informationen bezüglich persönlicher Sicherheit müssen besonders gekennzeichnet sein, damit sie als Informationen zur persönlichen Sicherheit erkennbar sind.

ANMERKUNG Zur Anleitung siehe ISO 6750:2005.

Die Notwendigkeit, dass die Bediener praktisch in Betrieb, Wartung und Montage/Demontage des Geräts für Bohr- und Gründungsarbeiten geschult werden ~~müssen~~, mit besonderem Schwerpunkt auf den Sicherheitsmaßnahmen, und der Inhalt dieser Schulung müssen in den Bedienungshandbüchern dargestellt werden.

Einzelthema: Internationalität



Der lästige Papierkram



Formale Nichtkonformität

Article 22

Formal non-compliance

1. Without prejudice to Article 19, where a Member State makes one of the following findings, it shall require the relevant economic operator to put an end to the non-compliance concerned:
 - (a) the CE marking has been affixed in violation of Article 30 of Regulation (EC) No 765/2008 or of Article 17 of this Directive;
 - (b) the CE marking has not been affixed;
 - (c) the EU declaration of conformity has not been drawn up;
 - (d) the EU declaration of conformity has not been drawn up correctly;
 - (e) technical documentation is either not available or not complete; ■
 - (f) the information referred to in Article 6(6) or Article 8(3) is absent, false or incomplete;
 - (g) any other administrative requirement provided for in Article 6 or Article 8 is not

Formale Nichtkonformität

§ 42 Formal non-compliance

Non-compliance of a product is considered as formal when it is not directly related to a health and safety risk. However, the presence of a formal non-compliance does not exclude that the electrical equipment presents a risk to the health or safety of persons or domestic animals or to property; rather, it is a strong indication that further investigation on the product regarding its compliance with the safety objectives of the Directive is necessary.

The cases listed in Article 22(1) include defects in markings, documents and other information to be provided with the product.

The lack of the CE marking mentioned in Article 22 (1) (b) is a formal non-compliance but, in practice, it is rarely just a formal non-compliance. In any case, Article 22 does not affect procedures to be followed under Article 19 (product presenting a risk).

The CE marking, EU declaration of conformity and technical documentation are the cornerstone to place electrical equipment on the Union market and deviation from these are formal non-compliances.

The Directive is silent concerning the time limit within which the economic operator is required to address any formal non-compliance, as listed in Article 22(1), found with his equipment or how long the market surveillance should allow such non-compliances to continue before formal measures are taken. Market surveillance authorities need to assess each case on its merit and consider action, which must be proportionate to the non-compliance, taking into consideration other relevant factors e.g. the economic operator concerned in the supply chain and the steps that he is taking to address the issues. What is essential is the good cooperation of economic operators with the market surveillance authorities.

Grundansatz: Vorbereitung des Krisenfalls



Grundansatz: Vorbereitung des Krisenfalls

- Eintritt eines Krisenfalls:
 - Schadensfall (Arbeitsunfall/Verbraucherschädigung)
 - Vorgehen einer Marktüberwachungsbehörde
 - Kundenreklamation
- „Außenwelt“ trifft auf „Innenwelt“ des Unternehmens
- Transparenz und Verständnis für die „Innenwelt“ herstellen
- Arbeitsmittel für Transparenz und Verständnis: Interne Dokumentation
- Ziel:
 - „Wir“ sind die Guten!
 - „Fehler“ liegt in der Außenwelt z.B. Fehlbedienung

Dokumentation = Spiegelbild interner Abläufe

- Dokumentation bildet einen Ist-Zustand ab
- Dokumentation ist nur so aussagekräftig wie Dokumentations“objekt“.
- Qualität der internen Abläufe?
- „Was für interne Abläufe?“ – „Haben wir immer schon so gemacht.“
- Dokumentation in allen Unternehmensbereichen
 - Konstruktion
 - Fertigung
 - Dokumentation

Treiber der internen Dokumentation

- CE-Kennzeichnung (technische Unterlagen)
- Beweisbarkeit von Vorgängen im Schadenfall:
 - Umkehr der Beweislast
 - Faktische Beweislast
- US-Produkthaftung: „discovery-Verfahren“
- Vertragliche Verpflichtungen gegenüber Kunden:
 - Abwehr von Gewährleistungsansprüchen
 - Abwehr von Ansprüchen aus Beratungsverschulden
- Absicherung von Regressmöglichkeiten gegenüber Zulieferern

Maßstab der internen Dokumentation

- Unternehmerische Freiheit – nur begrenzt gesetzliche Vorgaben
- Ansatz: technische Unterlagen des CE-Konformitätsverfahrens
- Inhalte der technischen Unterlagen nach CE:
 - Risikoanalyse des Produkts
 - Konstruktionsunterlagen über das Produkt
 - Erläuterung zur Konstruktion des Produkts
 - Liste der angewendeten Normen; ggfs. Erläuterung hierzu
 - Testberichte/Analyseergebnisse
 - Stellungnahmen Externer zur Fragen der Konstruktion
 - Übergreifendes, anleitendes Dokument zur Verständlichkeit

Problem: Risikoanalyse

- Zeitpunkt der Risikoanalyse?
 - ... nach Abschluss der Konstruktion?
 - ... nach Abschluss der technischen Dokumentation?
 - ... nach Auslieferung?
- Umfang der betrachteten Risiken („in China fällt ein Sack Reis um ...“)
- Analysierter Produktzustand: Ist-Zustand oder „Phantasie“-Zustand?
- Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken
- Fehlerhafte Schlussfolgerungen aus der Risikobewertung
- „wir schreiben da mal einen Warnhinweis ...“

Problem: OEM-Fertigung

- Unterlagen befinden sich im alleinigen Zugriff des Herstellers
- Verweigerung der Herausgabe mit Hinweis auf „know-how“
- Verweigerung zur Vermeidung der Offenlegung von Fehlern
- Rechtliche Grundlagen für die Herausgabe:
 - Gesetzliche Grundlagen für die Herausgabe – Fehlanzeige
 - Herausgabe aufgrund allgemeiner vertraglicher Treuepflichten?
 - Bei Herleitung einer Herausgabe: wann, wie und wo?
 - Lösungsansatz: explizite vertragliche Regelungen
 - Treuhänderstellung eines Dritten – Escrow-Agreement

Problem: Änderungsprozesse / Aktualität

- „die Dokumentation muss stets auf Ballhöhe sein“
- „eine veraltete Dokumentation ist wertlos“
- Interne Veränderungen:
 - Produktmodifikationen
 - Geänderte Beschaffung/neue Zulieferteile
 - Erkenntnisse aus der Produktbeobachtung
- Externe Veränderungen:
 - Stand von Wissenschaft und Technik
 - Veränderungen beim Zulieferer
 - Neue Normenstände
 - Veränderte Auffassungen bei „benannten Stellen“ o.ä.

VG Münster, Urteil v. 18.05.2018, Az.: 7 K 2477/15 „Tierspielzeug“



Sachverhalt:

In der Sache geht es um die Inanspruchnahme auf Kosten für die Prüfung von Produkten durch die Marktüberwachung. Gegen diese Inanspruchnahme wird geklagt. Es geht dabei um die Frage, ob tatsächlich ein Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten für Verbraucherprodukte vorliegt. Weiter geht es um die Frage der CE-Kennzeichnungspflicht in Ansehung der Vorgaben für Spielzeug.



Urteil:

Das Gericht weist die Klage ab, da es die erlassenen Bescheide für rechtmäßig hält. In diesem Zusammenhang setzt sich das Gericht zunächst damit auseinander, inwiefern eine korrekte Kennzeichnung erfolgt ist. Dabei geht es unter anderem um die Frage, ob die Kennzeichnung auf dem Produkt selbst anzubringen gewesen sei oder nicht auch Angaben auf der Verpackung genügen. Der Klägerin hält das Gericht dabei vor, nicht dargelegt zu haben, dass hier tatsächlich eine Kennzeichnung des Produktes selbst nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand hätte vorgenommen werden können. Der bloße Hinweis auf eventuelle höhere Kosten reiche dazu bei weitem nicht aus. Sodann verneint das Gericht die Eigenschaften der Produkte als Kinderspielzeug. Dabei wertet das Gericht es als entscheidend, was der Hersteller bei der Gestaltung als „bestimmungsgemäße Verwendung“ zugrunde gelegt hat.



Bewertung:

Die Entscheidung zeigt nochmals die Wichtigkeit einer ordnungsgemäßen Produktkennzeichnung mit den Angaben zum Hersteller. Dieses vermeintlich nur formale Kriterium kann letztendlich dazu führen, dass die Produkte nicht mehr verkehrsfähig sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die interne technische Dokumentation in Bezug auf die Abwägung, ob eine Anbringung der Aufschrift auf dem Produkt möglich ist.

LG Landau, Urteil v. 20.02.2017, Az.: HK O 75/17 „Algenschutz“



Sachverhalt:

Es handelt sich um ein UWG-Verfahren, bei dem der Beklagten vorgeworfen wird, gegen die Biozidverordnung verstoßen zu haben. Darin ist nach Auffassung der Klägerin ein Verstoß gegen Marktverhaltensregeln im Sinne des UWG zu sehen. Konkret ging es dabei darum, dass ein nach BiozidVO verlangter Warnhinweis in der Werbung von Seiten der Beklagten nicht benutzt worden ist.



Urteil:

Das Gericht gibt der Klage statt, weil die Beklagte den erforderlichen Warnhinweis nicht verwendet habe. Es genüge nämlich nicht den Warnhinweis nur auf den Produkten selbst anzubringen. Die BiozidVO verlange ausdrücklich die Widergabe in der Werbung. In diesem Zusammenhang könne es ausreichend sein, auf eine Internetseite zu verweisen. Der hier erfolgte Verweis auf Prospekte genüge jedoch nicht, da kein unwägbarer Bezug zum Produkt hergestellt sei, sondern es sich lediglich um eine allgemeine Form der Werbung handele.



Bewertung:

Dieser Fall ist ein Beispiel dafür, wie Inverkehrbringensvorschriften im Detail vom Hersteller übersehen bzw. offenbar nicht ernst genommen worden sind. Der Hersteller hätte die Auseinandersetzung hier einfach dadurch vermeiden können, indem er wortwörtlich die Anforderungen des Gesetzes übernommen hätte. Er selbst war jedoch offenbar anderer Auffassung bzw. hat für sich die gesetzlichen Bestimmungen anders ausgelegt. Dies ist eine eher riskante Art der Vorgehensweise und sollte vermieden werden.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 13.07.2017

Az.: I-20 U 95/17 „Kinderspielzeug“



Sachverhalt:

In diesem wettbewerbsrechtlichen Fall ging es darum, ob hier seitens der Beklagten gegen die Vorschriften für Spielzeug verstoßen worden ist. Entscheiden ist dabei, ob das Spielzeug als Spielzeug für Kinder unter drei Jahren eingeordnet werden muss. Dann nämlich wäre es untersagt, Warnhinweise auf das Produkt anzubringen, die vor dem Gebrauch durch jüngere Kinder warnen. Wäre das Kinderspielzeug generell für Kinder unter drei Jahren geeignet, so muss es entsprechend auch den strengeren Anforderungen genügen. Der Hersteller kann sich hier befreien, indem er vor dem Gebrauch in dieser jüngeren Altersklasse warnt. Aus dem konkreten Produkt war ein Warnhinweis angebracht, dass hier keine Nutzung von Kindern unter drei Jahren erfolgen sollte.



Urteil:

Das Gericht verneint einen UWG-Anspruch, weil es die Bestimmung zum Inverkehrbringen von Spielzeug als eingehalten ansieht. Das hier in Streit stehende Spielzeug sei nämlich nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet, sodass die Regelungen bezüglich der Warnung durch Warnhinweise einschlägig seien. Bemerkenswert ist dabei, dass das Gericht „aus eigenem Sachverstand“ entscheidet, weil Mitglieder des Senats genau der Altersgruppe angehören würden, die als Eltern von der Bewerbung des Spielzeuges angesprochen sind. Im Weiteren setzt sich das Gericht dann im Einzelnen damit auseinander, dass die Bauteile des Spielzeugs derart komplex seien, dass sie nicht von Kindern unter drei Jahren beherrscht werden könnten.



Bewertung:

Hier ist zum einen bemerkenswert, dass im Detail Vorgaben zu Warnhinweisen aus Sicht des Produktsicherheitsrechts zu beachten sind. Es handelt sich dabei um eine der seltenen Fälle, in denen aus dem Inverkehrbringensrecht selbst dezidierte Vorgaben zu Warnhinweisen folgen. Weiter ist bemerkenswert, dass der Senat hier in eigener Anschauung entscheidet. Dies bedeutet übertragen auf Benutzerinformationen, dass diese ggf. durch das Gericht selbst in Bezug auf ihre Sachgemäßheit beurteilt werden und hier nicht Beweis durch Sachverständigengutachten erhoben wird.

Ihr Ansprechpartner



Jens-Uwe Heuer-James

Rechtsanwalt

Partner

Berliner Allee 26

30175 Hannover

Telefon +49 511 5458 20226

Telefax: +49 511 5458 110

jens.heuer-james@luther-lawfirm.com

Ihre Fragen

Vielen Dank

Luther.

Auf den Punkt. Luther.